

## Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dipl. Ing. Elisabeth Mahr

GZ: A14\_004773\_2008\_113

BerichterstatteIn:

Betreff:

Graz, am 03.03.2011

**13.08.01 Bebauungsplan**  
„Anton-Kleinoscheg-Straße“  
1. Änderung  
XIII.Bez., KG Gösting

Erfordernis der einfachen  
Stimmenmehrheit gem. § 40 und §  
63 Abs 3 Steiermärkischen  
Raumordnungsgesetz 2010  
Mindestanzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als der ½ der  
anwesenden Mitglieder des  
Gemeinderates

## BESCHLUSS

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß  
§ 63 Abs 1 und 3 Steiermärkisches  
Raumordnungsgesetz 2010

### Ausgangslage

Mit dem Antrag der KS Bauoptimierung GmbH für die CTR kleinoscheg development gmbH,  
Sackstraße 2, 8010 Graz vom 6.10.2010, wird um Änderung des KFZ - Stellplatzschlüssel  
angesucht.

Zu diesem Antrag wurde eine neuerliche vertiefte Untersuchung der Abteilung für  
Verkehrsplanung (A10/8) durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll daher in folgendem Punkt abgeändert werden.

### § 7 – alt

#### **PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze anzuordnen.

### § 7 – neu

#### **PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Je 70m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (Wohnnutzung) ist mindestens 1 Stellplatz herzustellen, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit.  
Je 100m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind mindestens 2,5 Stellplätze anzuordnen.**

## **Inhalt**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz.

**Hinsichtlich weiterer Informationen, insbesondere betreffend die Stellungnahme der Verkehrsplanung wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.**

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für  
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle

den 13.08.1 Bebauungsplan „Anton-Kleinoscheg-Straße“, 1. Änderung, bestehend aus dem  
Wortlaut (Verordnungstext) und dem Erläuterungsbereich,

beschließen.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat  
in seiner Sitzung  
am ..... den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumwelt-  
ausschusses und des Ausschusses für  
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

GZ: A14\_004773\_2008\_113

Bearbeiterin: Dipl. Ing. Elisabeth Mahr

### **13.08.01 Bebauungsplan**

„Anton-Kleinoscheg-Straße“

1. Änderung

XIII.Bez., KG Gösting

Graz, am 03.03.2011

Dok:

## **Beschluss**

### **ERLÄUTERUNGSBERICHT**

#### **1. Ausgangslage**

Mit dem Antrag der KS Bauoptimierung GmbH für die CTR kleinoscheg development gmbH, Sackstraße 2, 8010 Graz vom 6.10.2010, wird um Änderung des KFZ - Stellplatzschlüssel angesucht.

Zu diesem Antrag wurde eine neuerliche vertiefte Untersuchung der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) durchgeführt. Das Gutachten vom 11.11.2010 liegt dem Erläuterungsbericht bei.

#### **2. Verfahren**

Nach rechtlicher Beratung durch die Bau- und Anlagenbehörde ist ein Anhörungsverfahren nicht durchzuführen, weil es sich um eine reine Sachverständigenfrage handelt.

#### **3. Änderung des Inhalt des Bebauungsplanes: VERKEHRSANLAGEN**

Ruhender Verkehr (siehe dazu § 7 der VO)

Der Bebauungsplan soll daher in folgendem Punkt abgeändert werden.

#### **§ 7 – alt**

#### **PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze anzuordnen.

#### **§ 7 – neu**

#### **PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Je 70m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (Wohnnutzung) ist mindestens 1 Stellplatz

**herzustellen, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit.  
Je 100m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind mindestens 2,5 Stellplätze anzuordnen.**

#### **4. ALLGEMEINES**

- Der 13.08.1 Bebauungsplan „Anton-Kleinoscheg-Straße“, 1. Änderung besteht aus dem Verordnungstext, und dem Erläuterungsbericht.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:

(Dipl. Arch. Heinz Schöttli)

#### Beilage:

Stellungnahme der Verkehrsplanung, 11.11.2010

GZ:A14\_004773\_2008\_113

**13.08.1 Bebauungsplan**  
**Anton – Kleinoscheg – Straße**  
**1.Änderung**  
XIII.Bez., KG Gösting

**Beschluss**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.3.2011, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.08.1 Bebauungsplan „Anton – Kleinoscheg – Straße, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird verordnet:

der vom Gemeinderat am 20.5.2010 beschlossene 13.08.0 Bebauungsplan „Anton – Kleinoscheg – Straße“, GZ:A14\_04773\_2008\_107, rechtswirksam mit 3.6.2010, wird wie folgt geändert:

**§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext).

**§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE**

**§ 7 (1) lautet nun:**

- (1) Je 70m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (Wohnnutzung) ist mindestens 1 Stellplatz herzustellen, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit.  
Je 100m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind mindestens 2,5 Stellplätze anzuordnen.**

**§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 20.5.2010 beschlossenen 13.08.0 Bebauungsplanes „Anton - Kleinoscheg - Straße“, A 14 K-004773\_2008\_107, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

- (3) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf bzw. ist im Internet unter [www.graz.at/Bebauungsplanung](http://www.graz.at/Bebauungsplanung) einzusehen.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)